

thode ablehnen zu können glaubt¹, so gibt er sich einer Selbsttäuschung hin, da er hier die SICKELSche Methode in einen Leerlauf eingeschaltet hat.

Gegenüber meinem zweiten Einwand, daß Kausalsätze mit Konjunktiv nicht von selbständigen Hauptsätzen abhängen können, verweist ERBEN zum Gegenbeweis auf erzählende Quellen und namentlich auf ein literarisches Werk Gottfrieds, der ja als Kanzler auch das Diktat der Gelnhäuser Urkunde abgefaßt oder beeinflußt haben könnte.² Wie ERBEN aber zugleich zugibt, stehen ihm urkundliche Seitenstücke nicht zu Gebote; und in den erzählenden Quellen ist, wie er ganz richtig ausführt, das Vorkommen von Kausalsätzen mit Konjunktiv gelegentlich daraus zu erklären, daß 'der Verfasser sich die Begründung nicht selbst zu eigen machen und durch den Konjunktiv die Verantwortung dafür auf diejenigen abladen wollte, von deren Meinung oder Aussage im Obersatz ausdrücklich oder dem Sinne nach zu lesen war'.³ Wenn freilich ERBEN eine solche Auslegungsmöglichkeit auch in Urkunden und insbesondere in dem Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde für erwägenswert hält, so vermag ich ihm darin wieder nicht zu folgen. Er meint wohl, daß der Satz *eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem* als Begründung des Urteils im Sinne der urteilenden Fürsten in den Konjunktiv gesetzt sein könne. Aber er hatte eine Erklärung für einen solchen Konjunktiv ja gerade darin gesucht, daß 'der Verfasser sich die Begründung nicht selbst zu eigen machen wollte'; und er denkt doch nicht etwa ernstlich an die schlechterdings undiskutierbare Hypothese, daß der Kaiser oder die kaiserliche Kanzlei von der in dem Urteil gegebenen Begründung habe abrücken wollen? Nur in einem derartigen Fall könnte ich es nämlich auch meinerseits für erklärlich halten, wenn man in der urkundlichen Wiedergabe eines richterlichen Urteilsspruchs von der objektiven Fassung abgewichen wäre. Ich möchte in diesem Zusammenhang überhaupt betonen, daß es mir methodisch gewagt erscheint, Spracheigentümlichkeiten erzählender Quellen auf den Urkundenstil zu übertragen. Denn ein urkundlicher Bericht, zumal die urkundliche Wiedergabe eines Gerichtsurteils, ist doch etwas formal ganz anderes als die Erzählung eines Schriftstellers, in der eine laxere Handhabung grammatischer Regeln und besonders die Ersetzung

¹) So ERBEN S. 410 (vgl. schon oben S. 493).
S. 494 N. 3.

²) Vgl. oben
³) So ERBEN S. 412.